

und zu mehren; die Pflicht, mit seiner ganzen Arbeitskraft an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen und sich der → *Arbeitsdisziplin* in der Genossenschaft zu unterwerfen. In der LPG gibt es grundsätzlich keine feste Altersgrenze, mit deren Erreichung der Genossenschaftsbauer generell von der Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit befreit wird. Jede LPG kann entsprechend ihren ökonomischen Möglichkeiten Beschlüsse über die Zahlung von genossenschaftlichen Altersunterstützungen fassen, die aber nicht automatisch die volle Arbeitsbefreiung einschließen. Zu den Pflichten gehört es weiter, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Musterstatuten), den Statuten der LPG und den Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlung das einzubringende Land, die Wirtschaftsgebäude und das zu vergegenständlichende Inventar der LPG zu übergeben. Die Verpflichtung, die beruflichen Fähigkeiten ständig zu verbessern, ergibt sich aus der Notwendigkeit, in zunehmendem Maße die moderne landwirtschaftliche Technik zu meistern, die Bodennutzung zu intensivieren sowie die neuen Erkenntnisse der Landwirtschaftswissenschaften anzuwenden, um die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft wesentlich zu erhöhen. Es besteht die Pflicht, nach den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik zu handeln und insbesondere mit allen Mitgliedern kameradschaftlich zusammenzuwirken. → *Produktionsgenossenschaften*

Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren: Ausdruck und zugleich Durchsetzung der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten im sozialistischen Staat; immanenter Bestandteil der sozialistischen Strafverfahrens. Die M. ergibt sich aus dem Wesen der → *sozialistischen Demokratie*, trägt zur Erhöhung der Wirksamkeit des →

Strafverfahrens und der Bekämpfung der ~~Kriminalität~~ bei. Sie dient dazu, die Eigenverantwortung der Arbeiter und aller Werktätigen bei der Aufdeckung und Überwindung von Straftaten, bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bei der Erziehung und Selbsterziehung der Verurteilten, im Kampf um die strikte Durchsetzung und Einhaltung der → *sozialistischen Gesetzlichkeit*, um → *Ordnung und Sicherheit*, um die Vertiefung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger weiterzuentwickeln. Auf Grund der sozialistischen gesellschaftlichen Entwicklung haben sich in der DDR mehrere Formen der M. herausgebildet. Die Werktätigen wirken am Strafverfahren als gleichberechtigte Richter (→ *Schöffen*), als Vertreter der Kollektive des Arbeits- und Lebensbereichs, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sowie auch durch die Übernahme von → *Bürgschaften* mit. In den Kollektiven beraten die Werktätigen nach einer gründlichen Einschätzung der Straftat und des Täters über die konkrete Form ihrer Mitwirkung am Strafverfahren als Kollektivvertreter, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, wie die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, die Gefährdung der Erziehung Jugendlicher u. a. Die Mitwirkung der Werktätigen in den gesetzlich vorgesehenen Formen wird in allen Stadien des Strafverfahrens ermöglicht, durch die Sicherheitsorgane und die Gerichte initiiert und reicht vom Ermittlungsverfahren über die gerichtliche Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren bis zur Strafverwirklichung. Die M. erfolgt differenziert und ist abhängig von der Schwere der Straftat, der Persönlichkeit des „Täters“ und den gesellschaftlichen Auswirkungen der Straftat in den Betrieben und Ter-